

| Dok. Nr. | Bereich | Dok. Typ. | Dokumententitel |
|------------|----------------|-------------|---------------------------------------|
| 108 | LKI_ZML | INFO | Kurzanleitung für Leihverträge |

1 Inhaltlich verantwortliche Person/Gremium

Zentrum für Medizin- und Labortechnik (ZML)

A. ö. Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck (LKI)

Tirol Kliniken GmbH

2 Adressierter Personenkreis

- Verleiher von Medizin- oder Laborgeräten, die das LKI mit einer Leihstellung versorgen möchten:
z.B. Lieferanten oder Medizinprodukte-Hersteller
- Nutzer von Medizin- oder Laborgeräten, die mit Verleihern über die leihweise Bereitstellung von Medizin- und Laborgeräten verhandeln:
z.B. Landesbedienstete, die am LKI ihren Dienst versehen, MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI), die am LKI tätig sind, oder Gastärztinnen und Gastärzte, die ihre eigenen Medizinprodukte in das LKI mitbringen

3 Inhalt

Gemäß § 84 MPG sowie § 8 und § 9 MPBV ist der Betreiber des LKI verpflichtet, alle aktiven und prüfpflichtigen Medizinprodukte in einem Bestandsverzeichnis/Gerätedatei zu führen. Dies gilt auch für Leih- und Überbrückungsgeräte sowie Studien-, Drittmittel- und MUI-Geräte (ausgenommen MUI-Geräte der Lehre sowie der präklinischen Forschung, welche weder an PatientInnen angewandt noch für die Diagnose verwendet werden). Daher bedarf gemäß LKI-Anstaltsordnung die Aufstellung von Leihgeräten ausnahmslos der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Rechtsträgers (siehe Ablaufdiagramm), wobei allfällige Kosten ausschließlich von der zuständigen Bereichsverwaltung freigegeben werden dürfen.

Bei Anforderung spezieller Leihgeräte, wie bspw. Geräte bei welchen Strahlenschutz, Laserschutz, spezielle behördliche Genehmigungen, spezielle Medienversorgung, etc. erforderlich sind, ist vom Nutzer die entsprechende Bereichsverwaltung einzuschalten.

Druckversion! Es gilt ausschließlich das elektronische Dokument.

